

BGer 4A_389/2015 vom 9. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_389_2015

FR: TF 4A_389/2015 du 9 décembre 2015

IT: TF 4A_389/2015 del 9 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1

Die Sachurteilsvoraussetzungen der Beschwerde in Zivilsachen sind erfüllt. Unter Vorbehalt einer rechtsgenügenden Begründung (Art. 42 Abs. 2 BGG) ist auf die Beschwerden einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung der Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO) und der Bestimmungen über die Klageänderung (Art. 227 Abs. 1 ZPO).

E. 2.1

Er macht geltend, er habe am 22. Januar 2015 eine gemäss Art. 227 Abs. 1 ZPO zulässige Klageänderung vorgenommen. Diese sei erfolgt,

nachdem die Beklagte die Zahlung über Fr. 16'737.90 geleistet habe. Am 22. Januar 2015 sei somit Streitgegenstand gewesen, dass die Beklagte Fr. 20'000.-- unter Berücksichtigung der bereits bezahlten Fr. 16'737.90 leiste. Nachdem sich gemäss Feststellung der Vorinstanz sein Anspruch auf 124 Taggelder bzw. insgesamt Fr. 34'940.70 belaufen und die Zinsrechnung per Urteilstag einen Betrag von Fr. 3'024.50 ergeben habe, hätte daher die Klage im gesamten Umfang von Fr. 20'000.-- geschützt werden müssen.

E. 2.2

Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers hat die Vorinstanz nicht festgestellt, dass die Klageänderung

nach erfolgter Zahlung des Betrages von Fr. 16'737.90 erfolgte. Sie hat in Ziffer 1.4 zum Sachverhalt lediglich auf die Klageänderung vom 22. Januar 2015 hingewiesen und unter Hinweis auf act. 55 ausgeführt, die Beklagte habe eine Zahlung von Fr. 16'737.90 geleistet. Bei act. 55 handelt es sich um eine Taggeldabrechnung der Beklagten vom 26. Januar 2015 an die Sozialen Dienste der Stadt Zürich, denen der Beschwerdeführer seine Ansprüche abgetreten hatte und die den Hinweis enthält, der Betrag werde in den nächsten Tagen überwiesen.

Die Vorinstanz musste das Rechtsbegehren des Beschwerdeführers vom 22. Januar 2015 so auffassen, wie er es formuliert hatte, nämlich dass die Beklagte für die Zeit vom 19. Mai 2014 bis zum 23. Januar 2015 Fr. 20'000.-- nebst Zins zu 5 % seit dem 19. Mai 2014 leisten müsse. Aufgrund dieses Wortlauts musste sie nicht davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer seine Klage nicht nur zeitlich erweitert hatte, sondern auch hinsichtlich des verlangten Betrages. Dafür gaben auch die weiteren Ausführungen in der Eingabe vom 22. Januar 2015 keinen Anlass. Der Beschwerdeführer verlangte nicht, die Beschwerdegegnerin sei zu einer Zahlung von Fr. 20'000.-- nebst Zins zu 5 % seit 19. Mai

2014

über allenfalls vor der Urteilsfällung bereits geleistete Teilzahlungen bzw. anerkannte Ansprüche hinaus zu verpflichten. Mit andern Worten konnte sie davon ausgehen, die Klage sei in Bezug auf den zugrunde gelegten Lebenssachverhalt, nicht jedoch in Bezug auf das Rechtsbegehren geändert worden.

Indem die Beschwerdegegnerin im Laufe des Verfahrens für bestimmte zeitliche Abschnitte eine ganze bzw. teilweise Arbeitsunfähigkeit anerkannte und ihre Verpflichtung aus der Taggeldversicherung im Betrag von Fr. 16'737.90 erfüllte, wurde die Klage in diesem Betrag gegenstandslos (GEORG NAEGELI/ROMAN RICHERS, in: ZPO, Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], 2. Aufl. 2013, N. 4 zu Art. 242 ZPO ; DANIEL STECK, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2013, N. 8 zu Art. 242 ZPO ; PASCAL LEUMANN LIEBSTER, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], 2. Aufl. 2013, N. 4 zu Art. 242 ZPO). Die Vorinstanz hat denn auch lediglich entschieden, dass die Klage in dem Sinn gutgeheissen wird, dass die Beklagte zur Zahlung von Fr. 3'262.10 zuzüglich Zins verpflichtet wird; sie hat aber nicht die Klage im Mehrbetrag abgewiesen. Richtigerweise hätte sie zusätzlich festhalten müssen, dass die Klage im Mehrbetrag gegenstandslos geworden ist. Dass sie dies im Dispositiv unterliess - es ergibt sich aber aus der Begründung -, ändert nichts daran, dass die Dispositionsmaxime und auch Art. 227 Abs. 1 ZPO betreffend Klageänderung nicht verletzt wurden.

E. 3

Offensichtlich unbehelflich ist vor diesem Hintergrund auch die Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) und des Replikrechts gemäss Art. 228 Abs. 1 ZPO , weil dem Beschwerdeführer nach der an der Hauptverhandlung mündlich vorgetragene Klageantwort keine Gelegenheit geboten worden sei, zu den dort gemachten Ausführungen und Beilagen und weiteren im Laufe des Verfahrens eingebrachten Unterlagen Stellung zu nehmen, insbesondere zu den Berichten von Dr. E._____ und Dr. F._____.

Wenn ein gerügter Rechtsfehler ohne praktische Relevanz ist, fehlt es an einem Rechtsschutzinteresse (Urteil 5A_241/2012 vom 3. Mai 2012 E. 2.2 a.E.). Nachdem der Beschwerdeführer mit seiner Klage durchgedrungen ist, soweit sie nicht gegenstandslos wurde, besteht daher kein Rechtsschutzinteresse mehr. Seinem Eventualbegehren auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Rückweisung an die Vorinstanz zur Erstattung der Replik ist nicht stattzugeben.

E. 4

Die Vorinstanz hat die Kostennote des Beschwerdeführers über Fr. 10'078.34 im Rahmen der Festsetzung der Parteientschädigung auf Fr. 3'500.-- gekürzt. Der Beschwerdeführer rügt in diesem Zusammenhang eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Begründungspflicht; Art. 29 Abs. 2 BV) und des Willkürverbots (Art. 9 BV).

E. 4.1

Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen der vom Entscheid in ihrer Rechtslage betroffenen Person auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

E. 4.1.1

Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 136 V 351 E. 4.2 S. 355 ; 134 I 83 E. 4.1 S. 88 mit Hinweisen).

E. 4.1.2

Diesen Anforderungen genügt die vorinstanzliche Begründung. Die Vorinstanz stellte fest, die Entschädigung richte sich nach § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) des Kantons Zürich. Gemäss § 34 Abs. 3 GSVGer sei die Höhe der Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert festzusetzen. Sie ging von einem Stundenansatz von Fr. 200.-- bzw. ab 1. Januar 2015 von Fr. 220.-- aus, den sie als gerichtsüblich bezeichnete. Sie kürzte, weil sie den vom Beschwerdeführer in seiner Kostennote ausgewiesenen Aufwand von 30.2 Stunden als der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses nicht angemessen erachtete. Gerichtsüblich sei für die Mandatseröffnung und das erste Instruktionsgespräch eine Stunde. Überhöht sei auch ein Aufwand von sechs Stunden für die unbegründete Klageschrift, der Aufwand für das Aktenstudium und eine Beschwerde gegen die Vorinstanz. Ebenfalls unnötig seien Erinnerungsschreiben an das Gericht. Schliesslich kürzte sie den Aufwand für die Hauptverhandlung von vier auf zwei Stunden. Sie erachtete im Ergebnis somit ungefähr die Hälfte des geltend gemachten Aufwands als vertretbar. Diese Begründung genügt den dargelegten Grundsätzen. Die Rüge der Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör erweist sich demnach als unbegründet.

E. 4.2

Die kantonalen Instanzen verfügen bei der Festsetzung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands über ein weites Ermessen. Das Bundesgericht greift nur ein, wenn die Vorinstanz von dem ihr zustehenden Ermessen einen willkürlichen Gebrauch gemacht hat (vgl. BGE 122 I 1 E. 3a S. 2; 118 Ia 133 E. 2b S. 134).

E. 4.2.1

Willkür in der Rechtsanwendung liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Das Bundesgericht hebt einen Entscheid jedoch nur auf, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist, das heisst, wenn die der unentgeltlichen Rechtsbeistandin zugesprochene Entschädigung gesamthaft gesehen als willkürlich erscheint (BGE 118 Ia 133 E. 2b S. 134; 109 Ia 107 E. 3d S. 112), was der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde aufzuzeigen hat (BGE 131 I 217 E. 2.1 S. 219; 123 III 261 E. 4 S. 270).

E. 4.2.2

Der Beschwerdeführer erachtet als willkürlich, dass die Vorinstanz nicht den vom ihm geltend gemachten Honoraransatz von Fr. 300.-- zugrunde legte, sondern Fr. 200.-- bzw. Fr.

220.--. Er macht geltend, das Bundesgericht (Urteil 4A_429/2013 vom 11. Februar 2014 E. 4.2.1) habe in einem Personenschadenfall im Kanton Basel-Landschaft einen Ansatz von Fr. 300.-- als ortsüblich bezeichnet. Daraus lässt sich indessen nichts ableiten. In jenem Verfahren ging es um eine vorsorgliche Beweisführung in einem komplexen Fall einer möglichen ärztlichen Fehlbehandlung. Das Bundesgericht hielt denn auch fest - namentlich im Hinblick auf die damals noch nicht ausgebildete Praxis zum neuen Institut der vorsorglichen Beweisführung -, der Ansatz sei ortsüblich "für derartige Verfahren mit nicht tagtäglich auftretenden Fragestellungen". Demgegenüber ging es hier um einen vor der Einzelrichterin im vereinfachten Verfahren (Art. 243 Abs. 2 lit. f ZPO) durchgeführten wenig komplexen Fall. Wenn die Vorinstanz ebenfalls den - in ihren Worten - "gerichtsüblichen" Stundenansatz für ein solches Verfahren anwendete, ist dies nicht willkürlich.

E. 4.2.3

Es kann offen bleiben, inwiefern die einzelnen Begründungen der Vorinstanz zu bestimmten Kürzungen zutreffen. Denn insgesamt ist die Kürzung auf rund 15 Stunden nicht willkürlich. Der Gesetzgeber hat mit der Schaffung des vereinfachten Verfahrens bewusst auch verfahrensökonomische Ziele verfolgt. Der Prozess sollte einfach und kostengünstig sein (Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, BBl 2006 7237; LAURENT KILLIAS, in: Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2012, N. 1 und 3 Vorb. zu Art. 243 ff. ZPO). Entsprechend einfach gestaltete er sich auch vorliegend. Das eigentliche Verfahren beschränkte sich auf die mündliche Verhandlung, an der die Klage begründet wurde, eine Stellungnahme zu einem Eventualantrag der Beschwerdegegnerin und das Studium einer Stellungnahme der Beschwerdegegnerin zu medizinischen Unterlagen (vgl. Sachverhalt Ziff. 1.3). Hinzu kam ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege, das jedoch sehr einfache finanzielle Verhältnisse betraf. Auch wenn rund fünfzehn Stunden hierfür als sehr knapp erscheinen, so kann die vorinstanzliche Einschätzung doch nicht als geradezu willkürlich bezeichnet werden.

E. 5

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Bei diesem Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens wird der Beschwerdeführer dafür kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der durch ihren Rechtsdienst vertretene Beschwerdegegnerin ist praxisgemäss keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. BGE 133 III 439 E. 4 S. 446; ferner das Urteil 4A_678/2011 vom 2. Mai 2012 E. 4, nicht publ. in: BGE 138 III 453 ; je mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.